
Übernahme von Heizungskosten gemäß § 22 SGB II

- Berechnung der Haushaltsenergie -

Gliederung

1. [Rechtsgrundlage](#)
2. [Personenkreis](#)
 - 2.1 Empfänger von lfd. Leistungen zum Lebensunterhalt
 - 2.2 Sonstige Hilfesuchende
3. [Umfang](#) und Berechnung der Heizkostenbeihilfe
 - 3.1 Einzelheizungen
 - 3.1.1 Heizperiode
 - 3.1.2 Nachbewilligungen
 - 3.2 Zentrale Heizanlage, Fernwärme, Wärmespeicheranlage
 - 3.3 Höhe der Heizungsbeihilfe
 - 3.3.1 Angemessener Verbrauch
 - 3.3.2 Kosten für Warmwasserverbrauch
 - 3.3.3 Anzuerkennende Quadratmeterzahl
 - 3.3.4 Besonderheiten beim Heizkostenanteil Dritter
4. [Auszahlung](#)
 - 4.1 Abschlagszahlung
 - 4.2 Auszahlung bei Einzelheizung
 - 4.3 Auszahlung an Dritte
5. [Heizkostenabrechnung](#)
 - 5.1 Ausgeglichenere Heizkostenabrechnung
 - 5.2 Guthaben aus Heizkostenabrechnung
 - 5.3 Nachzahlung von Heizkosten
6. [Unwirtschaftliches](#) Verhalten
7. [Haushaltsenergie](#)
 - 7.1 Strom
 - 7.2 Gas

1. **Rechtsgrundlagen**

Neben den Unterkunftskosten sind gemäß § 22 Abs. 1 SGB II auch die Kosten für die Heizung in tatsächlicher Höhe zu erbringen, soweit sie angemessen sind.

Bei zentralbeheizten Wohnungen, die unter die Verordnung über die verbrauchsabhängige Abrechnung der Heiz- und Warmwasserkosten (Verordnung über Heizkostenabrechnung - HeizkostenVO in der Neufassung vom 20.01.1989) fallen, gehören die Heizungsbeihilfen zum laufenden Bedarf. Zentralbeheizte Wohnungen sind Wohnungen, bei denen der Vermieter bzw. ein Dritter sicherstellt, dass die Wohnungen beheizt werden. Der Hilfesuchende kann den Verbrauch nur teilweise beeinflussen (messbarer Eigenanteil). Es müssen in der Regel gleichbleibende monatliche Vorauszahlungen auf die Heizkosten geleistet werden.

Diesen stehen andere Heizarten gleich, für die ebenfalls laufende Abschlagszahlungen zu leisten sind (z. B. Fernwärme, Wärmespeicheranlagen).

2. **Personenkreis**

Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören:

2.1 **Empfänger von laufenden Leistungen nach dem SGB II** außerhalb von Anstalten, Heimen und gleichartigen Einrichtungen sowie Familienpflegestellen.

3. **Umfang und Berechnung der Heizkostenbeihilfe**

3.1 **Einzelheizungen**

3.1.1 **Heizperiode**

Die Heizperiode für Einzelheizungen wird auf acht Monate festgesetzt und beginnt jeweils am 01.09. eines Jahres und endet am 30.04. des nächsten Jahres.

3.1.2 **Nachbewilligungen**

Heizungsbeihilfe kann auch außerhalb der Zeit vom 01.09 bis 30.04. gewährt werden, wenn der Betrieb der Heizung zum Erreichen einer angemessenen Raumtemperatur (ca. 20° C) notwendig ist. Die Gründe, die zu einer außerplanmäßigen Bewilligung einer Heizkostenbeihilfe geführt haben (ggf. Feststellungen des Sozialen Dienstes) sind aktenkundig zu machen.

3.2 **Zentrale Heizanlagen, Fernwärme, Wärmespeicheranlage**

In diesen Fällen sind in der Regel monatliche Voraus- bzw. Abschlagszahlungen an die Versorgungsunternehmen bzw. im Rahmen der Mietzahlungen monatliche Beträge zu entrichten.

3.3 Höhe der Heizungsbeihilfe

3.3.1 Angemessener Verbrauch

Die Angemessenheit von Heizkosten ist in der Praxis schwierig zu prüfen. So schwankt die Höhe der Heizkosten entsprechend dem baulichen Zustand und der Lage der Wohnung (Erd-/Dachgeschoss u.a.) teilweise erheblich. Somit können bei gleichem, vernünftigem Heizverhalten trotzdem erhebliche Kostenunterschiede entstehen.

Als Richtwert für die Feststellung der Angemessenheit sind

- a. bei Wohnungsgesellschaften (z.B. LEG) bzw. Energielieferanten (z.B. Favorit) die dort ermittelten Durchschnittswerte zugrunde zu legen; ansonsten
- b. Vergleichswerte zugrunde zu legen, die der „Bundesweite Heizspiegel“ (**siehe Anlage 1**, aktueller Stand:2005) differenziert nach öl-, erdgas- und fernbeheizten Gebäuden regelmäßig ermittelt.

In Zweifelsfällen kann eine konkrete Feststellung des angemessenen Verbrauchs über www.co2online.de/heizcheck.0.html durchgeführt werden.

Die Heizkostenbeihilfe ist angemessen - ggf. bis zur Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zu erhöhen, wenn ein Hilfeempfänger trotz sparsamer und wirtschaftlicher Beheizung seiner Wohnung nicht in der Lage ist, den Heizbedarf mit den ermittelten Kosten zu decken. Die Voraussetzungen zur Erhöhung können vorliegen bei

- a. nicht wärmeisolierten Altbauwohnungen mit hohen Räumen
- b. sonstigen Wohnungen, die nach ihrer Beschaffenheit einen erhöhten Energieaufwand erfordern
- c. Umständen, die in der Person des Antragstellers begründet liegen (Krankheit, Gebrechlichkeit) und einen Mehraufwand erfordern.

Soweit Voraussetzungen für eine Erhöhung vorliegen, ist der Leistungsempfänger darauf hinzuweisen, dass die ARGE über den Wegfall der Voraussetzungen umgehend zu informieren ist (z.B. Anbringen von Wärmeisolierung).

Ggf. ist der Mieter bei der Vorlage der Jahresendabrechnung hierauf anzusprechen.

3.3.2 Kosten der Warmwasserversorgung

Die Kosten der Warmwasseraufbereitung gehören nicht zu den Heizkosten. Es ist deshalb sicherzustellen, dass die mtl. Vorauszahlungen nur insoweit übernommen werden, als sie die Kosten der Heizung abdecken, da die Kosten der Warmwasseraufbereitung bereits mit dem Regelsatz abgegolten sind.

Wenn die Versorgung mit Warmwasser über das Heizsystem vorgenommen wird und der Warmwasserverbrauch nicht gesondert gemessen werden kann, ist gemäß § 9 Abs. 2 letzter Satz der Heizkostenverordnung als Brennstoffverbrauch der zentralen Warmwasserversorgungsanlage im Regelfall ein Anteil von **18 v. H.** des insgesamt verbrauchten Brennstoffes zugrunde zu legen.

3.3.3 Anzuerkennende Quadratmeterzahl

Die maximal anzuerkennende Wohnungsgröße richtet sich nach den Wohnflächengrenzen der Verwaltungsvorschriften zum Wohnungsbindungsgesetz vom 08.03.2002 (VV-WoBindG) und beträgt für einen

- Alleinstehenden bis zu 45 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 2 Familienmitgliedern bis zu 60 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 3 Familienmitgliedern bis zu 75 qm Wohnfläche
- Haushalt mit 4 Familienmitgliedern bis zu 90 qm Wohnfläche

Für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 15 qm.

Familienmitgliedern, die infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen sind, soll für den zusätzlichen Wohnraum eine Wohnfläche bis zu 15 qm anerkannt werden.

Bei Bedarf ist zur Prüfung das Kreisgesundheitsamt einzuschalten.

Zur Wohnfläche gehören nicht untervermietete oder gewerblich genutzte Räume sowie außerhalb der Wohnung gelegene Waschküchen, Treppenhausflure, Stallungen, Garagen, Toiletten usw.

3.3.4 Besonderheit beim Heizkostenanteil Dritter

Wohnt ein Leistungsempfänger mit Personen in Haushaltsgemeinschaft, die keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, ist die Heizkostenbeihilfe in dem Verhältnis zu zahlen, wie auch die Kosten der Unterkunft errechnet werden.

Bei Überschreitung der nach Ziffer 1.2 der Arbeitsanweisung „Übernahme von Unterkunftskosten“ zu berücksichtigenden Wohnfläche ist von der anerkannten Wohnfläche auszugehen. Bei einer Unterschreitung ist lediglich die tatsächliche Wohnfläche zu berücksichtigen.

In beiden Fällen bleibt der anzuerkennende Sonderbedarf bei **schwerer** körperlicher oder geistiger Behinderung oder Dauererkrankung bei der Berechnung des Heizkostenanteils Dritter unberücksichtigt.

Beispiel:

Spalte a = tatsächliche Wohnungsgröße in qm

Spalte b = anzuerkennende Wohnungsgröße in qm

Spalte c = zusätzlicher Wohnraum; höchstens Differenz aus Sp. a minus Sp. b in qm

Spalte d = Anteil Dritter in qm

Spalte e = Berechnungsformel

Spalte f = anzuerkennenden Quadratmeterzahl

a	b	c	d	e	f
100	90	-	22,5	b - d	67,5
80	90	-	20	a - d	60
110	90	15	22,5	b - d + c	82,2
100	90	15	22,5	b - d + c	77,5

4. Auszahlung

4.1 Abschlagszahlung

Sind Heizkosten in Form von Abschlagszahlungen zu entrichten, sind die von den Energielieferanten bzw. Vermietern festgelegten Beträge grundsätzlich in ihrer tatsächlichen Höhe anzuerkennen. Dies gilt nicht für unangemessen hohe Heizkosten bzw. Abschlagszahlungen (siehe hierzu Ziffer 3.3.1.) sowie in Fällen, in denen die Abschlagszahlungen auf offensichtlichen Unrichtigkeiten beruhen (z.B. basierend auf größerer Personenzahl).

Übersteigt die Pauschale die angemessenen Werte und liegen keine Besonderheiten im Sinne der Ziffer 3.3.1 vor, so ist entsprechend der Ziffer 6 zu verfahren.

Die nach Vorlage der Jahresabrechnung nicht durch die monatlichen Abschlagszahlungen gedeckten Heizkosten sind unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Ziffern 5 und 6 dieser Arbeitsanweisung als einmalige Beihilfe zu übernehmen.

4.2 Auszahlung bei Einzelheizung

Empfängern laufender Hilfe nach dem SGB II wird die Heizkostenbeihilfe bei Kohle- und Ölelheizung zu Beginn der Heizperiode für den gesamten Zeitraum gewährt, sofern zu vermuten ist, dass sie in diesem Zeitraum auf die Gewährung der Hilfe angewiesen sind.

Ist eine zweckentsprechende Verwendung nicht gewährleistet, kann die Auszahlung in 2 oder mehr Teilbeträgen vorgenommen werden. Personen, die voraussichtlich nur vorübergehend Hilfe zum Lebensunterhalt beziehen, ist die Heizkostenbeihilfe mit der zu zahlenden Hilfe zum Lebensunterhalt monatlich zu gewähren.

Beantragt ein Hilfesuchender während der Heizperiode Hilfe zum Lebensunterhalt, ist zu prüfen, ob dieser bereits vor Eintritt seiner Bedürftigkeit seinen Bedarf an Winterfeuerung gedeckt hat. Ist dies nicht zutreffend, wird anteilig auf den noch verbleibenden Zeitraum der Heizperiode eine Heizkostenbeihilfe gewährt.

4.3 Auszahlung an Dritte

Soweit festgestellt wird, dass die zweckentsprechende Verwendung der Leistungen an die Vermieter bzw. Energielieferanten etc. (Empfangsberechtigte) nicht sichergestellt ist, sind die Zahlungen gem. §22 Abs.4, SGB II an diese direkt zu leisten. Die Leistungsberechtigten sind hiervon schriftlich zu unterrichten.

Im Vorfeld sind die entsprechenden Leistungsempfänger einzuladen, diesbezüglich anzuhören und hinsichtlich der vg. Konsequenz bei einer Zweckentfremdung zu belehren.

5. Heizkostenabrechnung

In Fällen monatlicher Abschlagszahlungen haben die Leistungsempfänger im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht die konkrete Jahresendabrechnung zeitnah bei der örtlichen Geschäftsstelle der ARGE vorzulegen.

5.1 Ausgeglichene Heizkostenabrechnung

Ergibt die Prüfung einen angemessenen Verbrauch, ist nichts weiter zu veranlassen.

Soweit unangemessener Verbrauch festgestellt wird und dies auf unwirtschaftlichem Verhalten beruht, sind die Leistungsempfänger hierüber schriftlich zu belehren und über die Höhe des angemessenen Verbrauchs zu informieren (siehe hierzu auch Ziffer 6).

Soweit eine Überschreitung von **mehr als 25 %** vorliegt, ist der diesen Betrag übersteigende Verbrauch von den Hilfeempfängern zu erstatten.

Gleichzeitig sind die Leistungsempfänger darüber zu belehren, dass bei fortwährendem unwirtschaftlichen Verhalten die hierdurch entstehenden Mehrkosten zukünftig in voller Höhe zu erstatten sind.

5.2 Guthaben aus Heizkostenabrechnung

Das Guthaben (unter Berücksichtigung der Warmwasserbereitung) ist im Rahmen der sog. Zuflusstheorie in dem Monat, in dem es den Leistungsempfängern zugeht, als Einkommen anzurechnen.

Soweit das Guthaben von den Vermietern mit bestehenden Mietforderungen verrechnet wird, ist eine Reduzierung der Unterkunftskosten vorzunehmen.

5.3 Nachzahlung von Heizkosten

Eine angemessene Nachzahlungsforderung ist - abzüglich der ggf. enthaltenen Kosten für die Warmwasserbereitung (siehe 3.2.2) - zu übernehmen, wenn zum Zeitpunkt der Nachforderung die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II vorliegen und der gewöhnliche Aufenthaltsort noch in die Zuständigkeit der ARGE fällt.

6. Unwirtschaftliches Verhalten

Lässt die Höhe des tatsächlichen Verbrauchs auf unwirtschaftliches Verhalten schließen, so ist die Angelegenheit (ggf. in Zusammenarbeit mit dem Allgemeinen Sozialen Dienst oder einer anderen geeigneten Institution) zu prüfen und der Leistungsempfänger auf mögliche Folgen bei fortgesetztem Verhalten schriftlich hinzuweisen. Der Leistungsempfänger ist aufzufordern, die Beratungsdienste des Sozialen Dienstes, der Energiewirtschaft oder andere geeignete Beratungsstellen in Anspruch zu nehmen.

Setzt der Leistungsempfänger trotz Belehrung sein unwirtschaftliches Verhalten fort, ist entsprechend § 22 Abs.1, Satz 3, SGB II zu verfahren und dementsprechend die Heizungsbeihilfe nur in Höhe der unter der Ziffer 3.3.1 festgelegten Berechnung zu zahlen.

Die unter Ziffer 5.1. aufgeführte Regelung ist dabei zu beachten.

7. Haushaltsenergie

Haushaltsenergie zählt mit zu den Bedarfsgruppen der Regelsätze. Als Energieträger kommen hier Strom oder Gas in Betracht. Hauptverbraucher sind hier Beleuchtung der Wohnung, Kühlschrank, Waschmaschine, Koch- und Backgelegenheit (Strom oder Gas), Warmwasserbereitung u.a. (zur Warmwasserbereitung siehe Punkt 3.2.2.)

Da es gelegentlich Fälle gibt, bei denen Heizungs- und Haushaltsenergie nicht gesondert gemessen werden, ist der Anteil der Haushaltsenergie in den Gesamtheizkosten zu ermitteln. Hierzu bedarf es der Festlegung der Kosten für die Bedarfsgruppe Haushaltsenergie im Regelsatz.

7.1. Strom

Die Haushaltsenergie ist nach Erfahrungswerten beim Eckregelsatz mit 8 % zu bemessen. Bei Bedarfsgemeinschaften bis zu 3 Personen sind weitere 4 % vom Durchschnittsregelsatz Haushaltsangehörige zu berücksichtigen. Bei Bedarfsgemeinschaften mit mehr als 3 Personen sind nochmals 4 % vom Durchschnittsregelsatz Haushaltsangehörige einzurechnen.

7.3 Gas

Sofern die Heizung mit Gas betrieben und bei der Kochfeuerung ebenfalls Gas als Energieträger verbraucht wird, sind als Richtwert 10 % der Heizkosten für Haushaltsenergie anzusetzen.